



# Gewaltschutzkonzept

---

ZUR UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES

Haus für Kinder St. Maximilian  
EICHBERGSTRASSE 2B | 83355 GRABENSTÄTT  
TEL: 08661-982530  
MAIL: LEITUNG@HFK-STMAXIMILIAN.DE

## Vorwort

„Die Würde des Menschen ist unantastbar!“ (Grundgesetz)

Warum ist ein Schutzkonzept für unser Haus von Bedeutung? Wir sind über einen längeren Zeitraum nahe und vertrauensvoll an der Interaktion mit Kindern beteiligt, daher können wir Situationen und Verhalten von Kindern sehr gut einschätzen, besonders wenn Kinder von ihrem gewöhnlichen Verhalten und Handeln abweichen.

Kinder müssen vor Gefahren geschützt werden und ihr Wohlergehen ist für uns alle oberste Priorität. Der Kinderschutz ist fest im Grundgesetz verankert. Auch unsere Einrichtung hat den Auftrag, für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen. Dies wird ersichtlich aus vielen Präventionsmaßnahmen und Interventionen, die wir gewährleisten.

Für uns ist es sehr wichtig, dass unsere Einrichtung für alle Kinder ein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist und für sie ein gewisses Gefühl von Heimat bietet. Die Grundhaltung im Team ist geprägt von christlicher Wertschätzung in der täglichen Begegnung miteinander. Dabei stehen gegenseitiger Respekt und Vertrauen an oberster Stelle.

Wir als Einrichtung messen dem Thema Kinderschutz eine große Bedeutung zu und wollen mit unserem Schutzkonzept das Wohl des Kindes sicherstellen, sowie eine Kindeswohlgefährdung vermeiden. Ein besonderes Anliegen ist uns, mehr Handlungssicherheit für alle beteiligten Personen in unserer Tagesstätte zu erreichen. Mit diesem Konzept möchten wir einen präventiven und transparenten offenen Kinderschutz auftrag für unser Arbeiten bereitstellen.

Unser Team soll im Besonderen dazu beitragen, dass sich die Kinder in der Tagesstätte zu kompetenten, liebevollen, toleranten und verantwortungsbewussten Menschen entwickeln.

Mit diesem Schutz- und Handlungskonzept bieten wir für alle Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit dieser Thematik.



# Inhalt

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1. Grundgesetz .....	5
2.2. UN-Kinderrechtskonvention.....	5
2.3. Strafgesetzbuch (SGB) .....	5
2.3.1. §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII .....	5
2.4. Kinderschutzgesetz (KKG) Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) .....	6
2.5. BayKiBiG/ AVBayKiBiG .....	6
2.6. Infektionsschutzgesetz .....	6
2.7. Bay. Bildungs- und Erziehungsplan.....	7
2.8. Kirchenrechtliche Bestimmungen .....	7
2.9. Elterliche Sorge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).....	7
<b>3 Risikofaktoren.....</b>	<b>9</b>
3.1. Personal .....	9
3.2. Leitung und Träger.....	9
3.3. Eltern.....	10
3.4. Kinder mit Kindern.....	10
3.5. Besucher .....	11
3.6. Räumlichkeiten, Gelände.....	11
<b>4. Prävention .....</b>	<b>11</b>
4.1. Kinderrechte .....	11
4.2. Partizipation.....	12
4.3. Inklusion (Gestik und Mimik der Kinder).....	12
4.4. Einrichtungskonzept .....	13
4.5. Mitarbeiter.....	13
4.6. Fortbildungen .....	13
4.7. Einarbeitung von Neueinstellungen/ PraktikantInnen.....	14
4.8. Beschwerdemanagement.....	15
4.9. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft .....	16
4.10. Sexualität, altersspezifische Aufklärung .....	17
<b>5. Interventionen.....</b>	<b>17</b>
5.1. Ablauf Kindeswohl-Schutzauftrag .....	17

5.2. Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten seitens der personenberechtigten Personen.....	18
2.3. Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten seitens eines Mitarbeiters.....	20
5.4. Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten bei Kindern untereinander.....	21
5.3. Notfallkonzept .....	23
<b>6. Verhaltenskodex.....</b>	<b>23</b>
6.1. Definition sexuelle Gewalt.....	23
6.2. Grenzverletzungen .....	23
6.3. Übergriffe.....	24
6.4. Sexueller Missbrauch.....	24
6.5. Sexuelle Übergriffe unter Kindern .....	24
<b>7. Umsetzung Verhaltenskodex.....</b>	<b>24</b>
7.1. Vier-Augen-Prinzip.....	25
7.2. Nähe und Distanz.....	25
7.3. Geheimnisse und Geschenke .....	25
7.4. Einzelförderungen .....	26
7.5. Thema Sexualität .....	26
7.6. Badesituation und Umziehen im Alltag.....	27
7.7. Ausflüge/Spaziergänge .....	27
7.8. Essenssituation .....	27
7.9. Wickel- und Klosituation.....	28
7.10. Nebenräume/Schlafräume .....	29
7.11. Private Kontakte zu Eltern .....	29
<b>8. Qualitätsmanagement .....</b>	<b>29</b>
<b>9. Beratungs- und Anlaufstellen .....</b>	<b>30</b>
9.1. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Traunstein .....	30
9.2. Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Hauptamtliche in München.....	31
9.3. Beratungsangebot für Erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen .	31
9.4. Erzbischöfliches Ordinariat München .....	32
9.5. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Traunstein .....	32
<b>10. Nachhaltige Aufarbeitung .....</b>	<b>33</b>
<b>11. Fazit.....</b>	<b>34</b>
<b>12. Literatur und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>35</b>



## 1. Einleitung

Unser grundlegendster und wichtigster Baustein im täglichen Miteinander ist die Achtsamkeit. Achtsamkeit beginnt immer im Umgang mit sich selbst. Wer sich selbst achtet, kann auch andere Menschen achten. Unsere gelebte Inklusion in der Einrichtung versteht sich als eine Gemeinschaft, welche geprägt ist von gegenseitigem achtsamem Handeln, Respekt voreinander und hohem Verantwortungsbewusstsein für Mensch und Umwelt.

An unserem Leitbild orientiert sich unser Handeln und Tun. Grundlage für dieses Arbeiten ist eine zugewandte, wertschätzende und humorvolle Haltung. Offenheit für Vielfalt die uns jeden Tag begegnet, treibt uns an und bereichert unser gemeinsames Leben in unserm Haus. Jede Persönlichkeit wird angenommen und akzeptiert – so entsteht eine liebevolle Gemeinschaft.

Eigene Gefühle und Meinungen dürfen in unserer Einrichtung jederzeit geäußert und ausgedrückt werden. Diese Haltung hilft pädagogischen Fachkräften, Eltern und Kindern, sich frei zu entfalten. Unsere Grundhaltung ist geprägt von zugewandter Kommunikation, Wertschätzung und einer großen Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Verhaltens und Handelns.

Dieses Schutzkonzept wurde von den Einrichtungsleitungen, vom Träger und dem gesamten Team, den Eltern und den Kindern mitgestaltet, reflektiert und ergänzt.



Abbildung 1: Hände 1 (Hausintern gezeichnet)

## 2. Rechtliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept ist allen Beteiligten bekannt. Der Inhalt dieses Konzepts wird gemeinsam umgesetzt. Zielsetzung ist, dass unsere Einrichtung einen sicheren Ort für alle Kinder darstellt. Ein Schutzkonzept trägt dazu bei, dass sich sowohl die Eltern, als auch das pädagogische Personal an die rechtlich festgelegten Rahmenbedingungen für unsere Einrichtung halten.

## 2.1. Grundgesetz

Im Grundgesetz selbst sind keine konkreten Kinderrechte verankert. Der Staat ist aber im Rahmen seines Wächteramtes dazu verpflichtet, dass die Persönlichkeitsrechte (Menschenrechte), wie das Diskriminierungsverbot oder dass die Würde eines jeden Menschen nicht verletzt werden darf, eingehalten werden. Diese Grundsätze gelten auch für Kinder. (Art. 1 und 2)

## 2.2. UN-Kinderrechtskonvention

In der Vollversammlung der Vereinten Nationen wurden 1989 die noch heute geltenden Kinderrechte beschlossen. In ihnen wird ein Diskriminierungsverbot klar definiert, ein Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung festgeschrieben und bestimmt sowie festgelegt, dass die Meinung des Kindes (in allen es betreffenden Angelegenheiten) berücksichtigt werden muss. Vor allem diese Artikel sind grundlegend in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt oder Übergriffen jeder Art. Im Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention wird der sexuelle Missbrauch ausdrücklich als eine Form unzulässiger Gewalt gegen Kinder benannt. Dieses Thema wird erneut im Artikel 34 aufgegriffen. Gemäß diesem verpflichten sich die Vertragsstaaten, jedes Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Diesem Schutzauftrag müssen wir als Kindertagesstätte gerecht werden. (Unicef, 2020)

## 2.3. Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch ist dafür zuständig, Täterinnen und Täter zu ermitteln und dementsprechend zu bestrafen. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in StGB § 176, eindeutig definiert und wird mit Freiheitsstrafen geahndet. Besteht der dringende Verdacht eines sexuellen Missbrauchs muss zum Schutz des Kindes sofort Anzeige erstattet werden. Dies gilt unter anderem sowohl für die Eltern oder Personensorgeberechtigten als auch für das pädagogische Fachpersonal in Kindertagesstätten. (vgl. Nomos, S. 2332)

### 2.3.1. §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII

Mit der Reform des SGB VIII wurde das Erstellen eines Gewaltschutzkonzept zur Pflichtaufgabe im §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII formuliert.

Nun heißt es nach besagtem Paragraphen: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft.“ Mit diesem Gesetzestext greift der Gesetzgeber nun die Pflicht auf, ein solches Konzept mit dem Team zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

## 2.4. Kinderschutzgesetz (KKG) Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das Kinderschutzgesetz und Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es hat gleichermaßen den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zum Ziel. Der Staat soll nicht erst dann tätig werden, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bereits eingetreten ist, sondern viel früher. (vgl. Nomos, 2019, S. 1217 ff)

## 2.5. BayKiBiG/ AVBayKiBiG

Nach diesem Gesetz haben die Träger sicherzustellen, dass die Angestellten den Ablauf der Sicherstellung des Kindeswohls kennen und umsetzen können d.h. eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, die Leitung informieren und mit der Leitung bei Bedarf die die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere der Träger hat dafür zu sorgen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme verschiedener Hilfen hinwirken. (Art. 9b)

Im §1 Abs 3 AVBayKiBiG wird vor allem auf die Mitbestimmungsrechte und die Gleichbehandlung aller Kinder hingewiesen. So basiert die pädagogische Arbeit nach den Ansätzen der Inklusion und Teilhabe. Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und begleitet.

## 2.6 Infektionsschutzgesetz

Der Paragraph 34 des Infektionsschutzgesetz besagt „Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.“



Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

## 2.7 Bay. Bildungs- und Erziehungsplan

Dieser verweist auf das SGB VIII § 8a. Hier wird gesetzlich vorgegeben, Kinder vor Gefährdungen oder Missbrauch durch Sorgeberechtigte oder andere Personen zu schützen. Deshalb sind wir als Haus für Kinder St. Maximilian dazu verpflichtet, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung eine genaue Verfahrensweise anzuwenden.

Es handelt sich stets um eine individuelle Situation, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Vorgehen hierzu geschieht immer genau angepasst auf die Situation des einzelnen Kindes.

Als wichtige Voraussetzung gilt die Kommunikation und Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und den jeweiligen Fachdiensten, um eine entsprechende Hilfeleistung für das Kind zu ermöglichen. Gemeinsam werden Entscheidungen und ein weiteres Vorgehen besprochen und entwickelt.

Hierfür gilt, dass der Fall (zunächst) anonym behandelt werden muss. Maßnahmen bei besonderen Gefährdungsfällen bewilligt das Jugendamt (hierfür gilt eine Entbindung der Anonymisierung des Falles, wenn eine akute Gefährdung nicht anders abzuwenden ist). (vgl. Nomos, 2019, S. 1217) (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatsinstitut für Frühpädagogik München, 2007)

## 2.8 Kirchenrechtliche Bestimmungen

Verfahrenswege, die im Fall von sexualisierter Gewalt zu gehen sind, werden von den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vorgegeben.

(Erzdiözese München und Freising, 2020b, S. 13)

## 2.9 Elterliche Sorge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Laut dem BGB § 1626 (Elterliche Sorge) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Diese Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Außerdem müssen die Eltern nach Absatz 2 bei der Pflege und Erziehung die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu dem selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln berücksichtigen.

Die Eltern sollen mit dem Kind, soweit es der Entwicklungsstand zulässt, Fragen der elterlichen Sorge klären und einvernehmen anstreben.

Nach Absatz 3 gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Dasselbe gilt für andere Personen, zu welchem das Kind eine Bindung aufgebaut hat, falls diese Aufrechterhaltung der Entwicklung des Kindes förderlich ist. (vgl. Nomos, 2019, S. 684-685)



Abbildung 2: Kultur der Achtsamkeit

## 3 Risikofaktoren

Ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes ist die Analyse der Risikofaktoren. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Umgang mit Nähe und Distanz, bauliche Bereiche oder auf das Einstellungsverfahren neuer Mitarbeiter gelegt.

### 3.1. Personal

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen MitarbeiterInnen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das heißt, dass alle MitarbeiterInnen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern und PraktikantInnen haben und sich dieser auch bewusst sind. Eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur begleitet das Gesamtteam in unserer Einrichtung. Die Reflexion des eigenen Verhaltens und Handelns wird im Kleinteam, sowie in regelmäßigen Großteamsitzungen gewährleistet und weiterentwickelt.

In unserem Leitbild steht klar das Kind im Mittelpunkt. Wir wollen mit den Kindern Gemeinschaft leben und uns verbunden fühlen. Sehr wichtig sind uns klare Regeln im täglichen Umgang mit dem pädagogischen Personal und den Kindern. Mitbestimmung (Partizipation) der Kinder wird gelebt und gefördert und ist Teil unseres pädagogischen Konzepts. Jedes Kind darf seine Meinung frei äußern und von sich aus auch Beschwerden einbringen. Hierin wird es ernst genommen und bestärkt. Bei Aufgaben, in welchen das Kind Unterstützung braucht, begleiten wir das Kind und geben ihm Impulse, damit es seine eigene Lösung finden kann. Ein gestärktes und positives Selbstkonzept trägt maßgeblich dazu bei, dass die Kinder sich wertvoll und geliebt fühlen.

### 3.2. Leitung und Träger

Sie tragen zusammen die Verantwortung für Transparenz, klardefinierte Regeln und Handlungsabläufe im Umgang mit dem Kinderschutz. Prävention und Interventionsbestimmungen werden gemeinsam mit dem Team überprüft und/oder erarbeitet. Das Leitbild der Einrichtung gibt den MitarbeiterInnen Orientierung für ihr tägliches Arbeiten im Team mit den Kindern, Eltern und Kooperationspartnern. Sie sind zuständig für die Einstellung und Auswahl des Personals. Ebenfalls klären sie Arbeits- und Aufgabenbereiche verständlich für alle im Team. Dabei stellen ein offenes Beschwerdemanagement und gelebte Partizipation die Grundbausteine des Miteinanders dar.

Träger und Leitung sind für alle Eltern, die Kinder, das gesamte Team, sowie für unsere Kooperationspartner zuständig und sind der erste Ansprechpartner für pädagogische Fragen jeglicher Richtung.

### 3.3. Eltern

Eine partnerschaftliche und ergänzende Zusammenarbeit mit den Eltern ist laut Bildungs- und Erziehungsplan gesetzlich festgelegt. Wir nutzen die Ressourcen und Erfahrungen der Eltern und arbeiten kooperativ für die bestmögliche Entwicklung der Kinder zusammen. Durch einen konstruktiven Austausch, Partizipation und Beteiligung stehen wir unseren Eltern in ihrer Verantwortlichkeit für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder zur Seite.

Dafür begegnen wir den Familien mit einer toleranten und vor allem offenen Haltung, in der wir im Besonderen die Eltern unterstützen, sich an den individuellen Stärken ihrer Kinder zu erfreuen. (vgl. Haus für Kinder St. Maximilian, 2020, S.8)

Unser Kinderschutzkonzept dient der Einbindung aller Eltern, um mit ihnen dauerhaft vertraulich zusammen zu arbeiten. Das Einrichtungsteam ist für die Beratung von Erziehungsfragen oder für Fragen zur Sexualerziehung für die Eltern ein sehr wichtiger Ansprechpartner.

### 3.4. Kinder mit Kindern

Unserem Team ist es sehr wichtig, dass die Kinder in ihrer sozialen Kompetenz untereinander und miteinander fair und wertschätzend umgehen. Vor allem ein gewaltfreies Spielen und Leben in unserem Haus ist oberste Priorität. Das Selbstkonzept der Kinder wird gestärkt durch Projekte, individuelle Begleitung und eine freie Auswahl der Spielpartner und Spielmöglichkeiten. Ein positives Verhältnis zum eigenen Körper steht für unsere pädagogische Arbeit an erster Stelle. Bei Fragen der Kinder über sexuelle Themen beantworten wir diese altersgerecht, behutsam und fachlich.

In inklusiven Ansatz stärken wir die Kinder, damit keine Ausgrenzungen stattfinden, sondern ein offenes Miteinander gelebt wird. Jedes Kind ist wichtig und gleichberechtigt. Individualität ist ein wichtiges Element unseres Zusammenseins.

### 3.5. Besucher

Aus Sicherheitsgründen ist unsere Eingangstüre nur während der Bring- und Abholzeit geöffnet. Ebenso sind unsere Gartentore nur zur Abholzeit aufgesperrt. Das Personal der Einrichtung ist genau angewiesen, wie es sich zu verhalten hat, wenn Besucher die Einrichtung betreten wollen. Nie werden Kinder mit Besuchern oder ihnen unbekanntem Personen alleine gelassen. Dadurch können wir den Jungen und Mädchen eine sichere Atmosphäre im Haus bieten und Vertrauen schaffen.

### 3.6. Räumlichkeiten, Gelände

Wir gewährleisten in unseren verschiedenen Räumen jederzeit den Schutz der Intimsphäre. Dazu sind bestimmte Regeln schriftlich dokumentiert, an die sich alle Beteiligten im Haus halten müssen. Hierbei spielt eine verantwortungsvolle Aufsichtspflicht die tragende Rolle für unser Zusammensein in der Kindertagesstätte. Das Betreten des Geländes durch Besucher ist in der Einrichtung klar geregelt.

Unsere Kinder gehen möglichst täglich nach draußen in den weitläufigen Garten. Die Gärten des Kindergartens und der Krippe sind für alle Kinder ein sicherer Ort zum Spielen, Toben und Freunde treffen. Auch auf Sicherheitsmängel wird das Gelände regelmäßig überprüft und wenn nötig, gewartet. Die schriftlich festgelegten Gartenregeln werden mit den Kindern in zeitlichen Abständen besprochen, wie beispielsweise, dass den Kindern ein Verweilen am Gartentor aus Gründen der Sicherheit nicht gestattet ist.

## 4. Prävention

### 4.1. Kinderrechte

Prävention bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen vorzubeugen. In unserem konzeptionellen Leitbild sind die Rechte des Kindes verankert. Diese finden sich wieder in folgenden Gesetzen:

- § 1631 (2) BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- § 1 BGB: Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte.
- § 1626 Abs. 2, BGB: Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen.

- § 1631 ABS. 2, BGB: Recht auf eine gewaltfreie Erziehung

In unserer Einrichtung haben alle Kinder das Recht, sich Hilfe zu holen oder/und „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht wollen, oder eine Situation für sie nicht passend ist. Das Team muss Äußerungen der Kinder diesbezüglich sehr sorgsam und feinfühlig ernstnehmen. (vgl. Nomos, 2019)

#### 4.2. Partizipation

„Partizipation ist im Kern ein demokratiethoretischer Begriff. Er bezieht sich auf das Recht von Menschen zur Teilhabe an Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen (...).“ (Dittrich/ Hundt/ Reißmann, 2014, S. 74) In der UN Kinderrechtskonvention ist das „Mitspracherecht der Kinder“ ein eigener Punkt und wird in zwei Kategorien aufgeteilt: Zum einen die Förderung der Meinungsbildung und zum anderen die Meinungsäußerung (vgl. Dittrich/ Hundt/ Reißmann, 2014, S. 74)

Partizipation in unserem Haus bedeutet, dass wir unseren Kindern die Möglichkeit geben, das Leben in der Einrichtung aktiv mitzubestimmen. Das heißt, sie können Entscheidungen treffen, demokratische Prinzipien kennenlernen und sich für ihre Interessen einsetzen. Die Basis dafür bildet ein intensiver Dialog und Vertrauen zueinander.

Unsere Kinder spüren, dass wir ihre Meinung ernst nehmen, diese uns wichtig ist und erfahren dabei Wertschätzung. Regelmäßig finden daher Kinderkonferenzen zu verschiedenen Themen statt. Auch im Gruppenalltag wissen unsere Schutzbefohlenen, dass wir es sehr unterstützen, wenn sie sich an Entscheidungen beteiligen und ihre Meinung frei äußern. Durch Partizipation lernen die jungen Menschen, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu benennen und dabei auch die Situation anderer zu tolerieren. So erleben die Kinder, dass sie ihre Anliegen durchsetzen können und mit ihnen aber auch verantwortlich umgehen müssen.

#### 4.3. Inklusion (Gestik und Mimik der Kinder)

„Lebendig, Inklusiv und herzlich“, so lauten die, zusammen mit allen Teammitgliedern erarbeiteten, Leitworte für unser Haus für Kinder St. Maximilian.

Unsere Einrichtung ist ein Haus der Vielfalt! Das Kind steht im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit und wird mit seinen Stärken sowie seiner Einzigartigkeit wahrgenommen und wertgeschätzt. Bei uns erhält jedes einzelne Kind die Möglichkeit, sich entsprechend seiner Persönlichkeit bestmöglich zu entfalten. Wir schaffen die notwendigen Bedingungen, damit sich alle Kinder wohlfühlen und durch eine sichere Umgebung Lernen ermöglicht wird. Jeder Mensch ist wichtig und gleichberechtigt – dieser Leitsatz steht immer über unserem pädagogischen Handeln.

Wir sind ein Ort, in welchem sich Menschen mit hoher Wertschätzung, Achtung und Interesse gegenüberstehen. Als Integrationseinrichtung bieten wir die nötigen Strukturen, damit Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ein offenes Miteinander erleben und nicht aufgrund von Einschränkungen ausgegrenzt oder isoliert werden. Vielfalt ist etwas Besonderes und spiegelt sich auch in unserem pädagogischen Leitbild.

#### 4.4. Einrichtungskonzept

Unser aktuelles Einrichtungskonzept befindet sich auf unserer Homepage unter [www.integrationskindergarten-grabenstaett.de](http://www.integrationskindergarten-grabenstaett.de)

#### 4.5. Mitarbeiter

In jährlichen Mitarbeitergesprächen und diversen Teamsitzungen werden die einzelnen MitarbeiterInnen gezielt geschult bezüglich des Kinderschutzkonzepts. Dabei sind die Selbstreflexion und die gezielte Hinterfragung von einzelnen Werten und Handlungen stets wichtige Ziele. Beispielsweise: „Gibt es Kinder, die bevorzugt werden?“, „Welche Werte sind selbst für mich wichtig, welche nicht?“ Bei Teamsitzungen gibt es immer die Möglichkeit, dass Beobachtungen und Auffälligkeiten angesprochen werden können. Die Inhalte werden gemeinsam diskutiert und eine weitere Vorgehensweise für die jeweilige Situation besprochen und dann umgesetzt.

Der gesamte Inhalt einer Sitzung wird in einem Protokoll festgehalten, auch welche Personen daran teilgenommen haben, wird namentlich dokumentiert. So können in der Teamsitzung nicht anwesende Fachkräfte jederzeit die Besprechung nachlesen und haben alle aktuellen Informationen.

Eine wertschätzende und offene Kommunikation erleichtert es allen Personalmitgliedern, sich einzubringen, zu diskutieren und konstruktives Feedback anzunehmen.

#### 4.6. Fortbildungen

In regelmäßigen Supervisionen finden Fallbesprechungen zu einzelnen Kindern statt. Auch Biographiearbeiten im Gesamtteam werden angeboten und bearbeitet, damit sich die Mitarbeiter dessen noch besser bewusstwerden, welche Werte in der eigenen Kindheit wichtig waren und wie prägend die Stammfamilie für einen selbst ist.

Nach dem Kinderschutzgesetz (KKG) ist der Träger dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass das pädagogische Personal über den Schutzauftrag informiert ist. Diese Schulungen finden alle zwei Jahre mit allen Teammitgliedern statt.

Das Personal wird hierin gestärkt, im Sinne des Kindeswohles zusammen mit der Leitung und dem Träger schnell und sicher handeln zu können. Dazu gibt es ein klar formuliertes Konzept mit der dazugehörigen Dokumentation, welches für alle im Haus den gleichen Ablauf vorgibt. Dadurch wird eine einheitliche Struktur und Sicherheit im Umgang mit dem Schutzkonzept geschaffen.

Unser Personal lernt in Fort- und Weiterbildungen wie es grundsätzlich Kinder in schwierigen Lebenssituationen unterstützen kann. Das schenkt den Mitarbeitern viel Sicherheit im pädagogischen Alltag. Durch achtsames Zuhören und behutsames Nachfragen während eines Gesprächs mit einem Kind ist es so den Fachkräften der Einrichtung auch möglich, mit Kindern über „Schwieriges“ zu sprechen. Zeigt ein Kind auffälliges, dem Alter unangemessenes oder auch sexualisiertes Verhalten, sucht das Personal das Gespräch mit dem Kind. Zum Thema Kinderschutz lernen die Fachkräfte, dass sie die Kinder entlasten und dass es für uns als Bezugspersonen selbstverständlich ist, wenn sich Kinder bei Kummer an uns als Vertrauenspersonen wenden. Ein gut geschultes Personal trägt somit aktiv dazu bei, dass der Schutzauftrag von Jungen und Mädchen sehr ernst genommen wird und für das Team an erster Stelle steht. Jeder Mitarbeiter muss sein bereits in der Einrichtung vorliegendes, erweitertes Führungszeugnis spätestens nach fünf Jahren wieder der Leitung und dem Träger zur Überprüfung vorlegen. Außerdem nehmen alle MitarbeiterInnen regelmäßig an Ersthelferkursen teil, um ein sicheres und fachliches Handeln im Notfall zu gewährleisten.

#### 4.7. Einarbeitung von Neueinstellungen/ PraktikantInnen

Bei der Personalauswahl und Einstellung thematisiert die Leitung zusammen mit der Trägervertretung klar die wichtigen Themen des Kinderschutzauftrages. Ein erweitertes Führungszeugnis wird eingefordert und zusammen die Wichtigkeit der Unterlagen besprochen oder/und erklärt. Dadurch wird die Bereitschaft abgeklärt, ob die Maßnahmen zum Kinderschutz auch von den Bewerbern mitgetragen werden können.

Somit wird im Bewerbungsgespräch deutlich, dass wir eine Institution sind, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt. Während der Einarbeitungsphase kann sich die neue Fachkraft jederzeit an die Leitung, den Träger oder an die Teammitglieder wenden, wenn es Fragen zu klären gibt oder Begleitung in bestimmten Situationen benötigt wird.

Allen Praktikantinnen der Einrichtung wird im Bewerbungsgespräch und später im Anleitergespräch die Wichtigkeit des Kinderschutzauftrages nach § 8a SGB VIII erklärt und ihnen die praktische Umsetzung der einzelnen Punkte an geeigneten Beispielen weiter veranschaulicht. (vgl. Nomos, 2019, S. 1906)



## 4.8. Beschwerdemanagement

Anregungen und konstruktive Kritik von Teammitgliedern, Kindern und Eltern nehmen wir verantwortungsbewusst an und verstehen diese immer als wertvolle Möglichkeit zur weiteren Qualitätsentwicklung. In unserem Haus leben wir eine Kultur der Achtsamkeit. Alle haben jederzeit die Möglichkeit, ihre eigene Meinung zu sagen. Beschwerden werden weitergeleitet und zur Diskussion gestellt. Gegebenenfalls wird gemeinschaftlich eine Situation oder eine Vorgehensweise verändert oder weggenommen. In diesem Prozess werden die Leitung, die Trägervertretung, alle Mitglieder vom Team, die Eltern und am wichtigsten die Kinder miteinbezogen. Selbstverständlich können auch Kinder ihre eigenen Ansichten äußern.

Meinungen von Kindern nehmen wir, je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, auf vielfältige Weise wahr:

Kleinere Kinder, wie unsere Krippenkinder, äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache, sowie durch Weinen oder Schreien. Gerade jüngere Kinder brauchen eine liebevolle Zuwendung und konstante Betreuungspersonen, damit sie Vertrauen in sich selbst und ihre Bezugspersonen entwickeln und ihre Meinungen altersgerecht äußern. Daher begegnet das pädagogische Team den Konstellationen feinfühlig, in denen sich Kinder nicht wohl fühlen oder brechen Situationen sofort ab, wenn das Kind sich „beschwert“.

Kindergartenkinder haben u.a. auch verstärkt im täglichen Morgenkreis die Möglichkeit, ihre Meinung zu sagen. Dabei werden die Kinder ernst genommen und ihr Beitrag bzw. ihre Beschwerde ist für die gesamte Gruppe wichtig.

In unserer Einrichtung ist das Personal sensibel gegenüber Beschwerden von Kindern. Inklusionskinder binden wir mit ihren Möglichkeiten in unser Beschwerdemanagement mit ein, das geschieht, wenn nötig auch in einer 1:1 Betreuung, also in einer gezielten Wahrnehmung und Äußerung von Wünschen und Bedürfnissen unserer inklusiven Kinder.

Zusätzlich können sich die Eltern anonym bei unserem Elternbeirat melden und ihre Bedenken und Sorgen aussprechen. Der Elternbeirat wird dann vertretend für die Eltern mit diesen Belangen zur Einrichtungsleitung kommen um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Unsere Eltern wissen, dass die Einrichtungsleitung generell Ansprechpartner für Belange aller Art ist.

In der hauseigenen Familienumfrage geben wir den Eltern viel Raum, um ihre Gedanken zu einzelnen Themen zu äußern. Ebenso besteht für sie die Möglichkeit, jegliche Meinung auf die Umfrage anonym zu schreiben. Ein weiterer Inhalt ist die Umfrage für die Kinder, die mit kurzen einfachen Fragen die „Wohlfühlsituation“ der Kinder wissen möchte.

Auch in unseren Elternabenden können Erziehungsberechtigte und Personal Fragen und Vorschläge einbringen.

Dabei ist auch eine konstruktive Kritik wichtig, damit eine Weiterentwicklung unserer Einrichtung auch von Seiten der Eltern in partnerschaftlicher Weise unterstützt wird. Teilhabe ist für unser Haus Mitentscheidung über das Leben, welches in einer Gemeinschaft stattfindet.

#### 4.9. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eine von Vertrauen geprägte und am Wohl des Kindes orientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit ist die Basis für unsere tägliche Arbeit. Wir nutzen die Ressourcen und Erfahrungen der Eltern und arbeiten kooperativ, wertschätzend und intensiv für die bestmögliche Entwicklung der Kinder zusammen. Mit dem Kind im Mittelpunkt erleben wir die Eltern als kompetente Ansprechpartner für die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kinder, die in unsere pädagogische Arbeit einfließen.

Um eine regelmäßige und intensive Vernetzung zwischen Team, Eltern und Träger zu sichern, wird am Anfang des Kindergartenjahres ein Elternbeirat gewählt. Er hat eine beratende und unterstützende Funktion und stellt ein wichtiges Bindeglied dar. Regelmäßig finden dazu Treffen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten statt.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es für uns zielführend, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung zu übermitteln und gleichzeitig die Unterstützung der Erziehungsberechtigten für die gemeinsame Umsetzung zu erlangen. Im Vertragsgespräch, werden den Eltern die Bedeutung des Schutzauftrags gemeinsam mit der Erläuterung der Kindertagesordnung und unserer Konzeption erläutert. Zusätzlich möchten wir unser Schutzkonzept auf unserer Homepage den Eltern zum Lesen anbieten.

Durch Aushänge informieren wir die Eltern über Teamschulungen oder spezielle Wochen oder Tage, in welchen wir Kinder sensibel machen über ihr Verhalten, das Zusammenleben in einer Gemeinschaft und welche Werte wir mit den Kindern leben möchten.

Alle Elterngespräche können genutzt werden, um über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Gleichzeitig wird der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes besprochen.

Gerne bieten wir allen Eltern die Möglichkeit, an Hospitationen in der Gruppe ihres Kindes teilzunehmen, damit schaffen wir viel Transparenz für unser pädagogisches Arbeiten und geben somit den Eltern die Chance, ihr Kind zusammen in der Gruppe mit anderen Kindern zu erleben und uns unsere Arbeit zu reflektieren. Von Zeit zu Zeit finden thematische Elternabende statt, in welchen Eltern für eine feinfühligere Erziehung und Begleitung ihrer Kinder im Alltag unterstützt werden sollen.

## 4.10. Sexualität, altersspezifische Aufklärung

Die Entwicklung der Sexualität beginnt schon im Säuglingsalter. Unter kindlicher Sexualität versteht man Neugierde und ein Informationsbedürfnis (der eigene Körper und der Körper des anderen werden entdeckt). Die pädagogische Arbeit mit Kindern erfordert im Besonderen eine altersgemäße Sexualpädagogik. Das heißt, wir begleiten unsere Mädchen und Jungen dabei, dass sie eine positive geschlechtsspezifische Identität finden. Mit Fragen von Seiten der Kinder gehen wir behutsam und vertrauensvoll um.

Außerdem vermitteln wir den Kindern, dass der eigene Körper nur ihnen selbst gehört und sie mit ihm achtsam umgehen sollen. Das heißt, wenn ein Kind müde ist, soll es auch die Möglichkeit haben, sich auszuruhen, wenn es das möchte. Wir achten die verschiedenen Persönlichkeiten der uns anvertrauten Kinder und begleiten sie wertschätzend.

Primär nehmen Krippenkinder Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Tatendrang und Neugier lernen sie dadurch die Welt und sich selbst kennen. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder mit ihrem und dem anderen Geschlecht erstmals bewusster auseinander.

Das Gesamtteam wird durch ein gemeinsam erarbeitetes Handlungskonzept zur Vermittlung von kindlicher Sexualität gestärkt. Die sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung von Schutzbefohlenen braucht einen regelmäßigen Austausch und eine gute Zusammenarbeit des Teams. Oftmals stehen die pädagogischen Fachkräfte vor der Herausforderung, den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu geben, gleichzeitig soll auch ein nötiges Schamgefühl vermittelt werden, so dass der eigene Körper nicht vor anderen zur Schau gestellt wird.

Um Kindern die Möglichkeit zu bieten, sich autonom zu erleben und ihre Ich-Identität zu stärken, ist ein experimentieren mit dem eigenen Körper für sie von großer Bedeutung. Kinder mit einem positiven Selbstkonzept können leichter sexuelle Grenzverletzungen wahrnehmen und sich diesbezüglich besser einer Bezugsperson in der Einrichtung anvertrauen. Eine offene Kommunikation stärkt Jungen und Mädchen eine für sie nicht stimmige Situationen auch zu benennen. (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatinstitut für Frühpädagogik München, 2007)

## 5. Interventionen

### 5.1. Ablauf Kindeswohl-Schutzauftrag

Allen pädagogischen Mitarbeitern kommt eine wichtige Rolle zu, bei der konkreten Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist eine Beurteilung der derzeitigen Situation möglich, sowie eine Beurteilung der Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft. Im Rahmen des Kinderschutzgesetzes nimmt das gesamte Team regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil.

Wenn Kinder von belastenden Erlebnissen erzählen, hören die pädagogischen Fachkräfte aufmerksam zu und zeigen Interesse an den Berichten und Erfahrungen der Jungen und Mädchen. Wenn den Mitarbeitern etwas unverständlich erscheint, wird nachgefragt, gleichzeitig wird auch respektiert, wenn ein Kind über ein bestimmtes Thema nicht weiterreden möchte.

In einer gegenseitigen Beziehung, die geprägt ist von Vertrauen und Zutrauen haben es Kinder leichter, sich mit ihren Anliegen an die pädagogischen Fachkräfte zu wenden. Daher steht für uns ein wertschätzender und liebevoller Beziehungsaufbau zu den Kindern an erster Stelle. Ein sensibler Umgang mit den Nöten und Sorgen der Jungen und Mädchen ist uns auch im Hinblick auf die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern wichtig.

Bei einer wahrgenommenen Auffälligkeit beim Kind oder auch bei den Eltern bespricht sich das einzelne Teammitglied zuerst in ihrem Kleinteam, danach muss die Leitung der Einrichtung zur Besprechung hinzugezogen werden. Die Vorgehensweise bei einer Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung ist in unserem Haus für die Mitarbeiter genau definiert und schriftlich, für alle zugänglich und einsichtig, in einem Ordner abgelegt.

## 5.2. Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten seitens der personenberechtigten Personen

Handlungsschritt	Dokumentation	Information
1. <b>Allgemeine Beobachtungen von Kind oder Eltern lösen Unbehagen aus: Siehe „gewichtige Anhaltspunkte“</b>	Im Gruppenteam besprechen, Beobachtungen schriftlich mit Datum und Namen festhalten. Liegt ein gewichtiger Anhaltspunkt vor – SOFORT die Leitung kontaktieren!	Gruppenintern
2. <b>Gespräch zwischen Fachkraft und Leitung</b>  <b>(Gewichtiger Anhaltspunkt + Einschätzungsskala)</b>	Gemeinsam wird in einem Gespräch der gewichtige Anhaltspunkt festgehalten (Vorlage Leitung!). Gemeinsam wird die „KiWo-Skala“ oder der „Ampelbogen“ besprochen (Vorlage Leitung!)	Leitung + Fachkraft
<b>Ergebnis:</b>		
<b>Es <u>kann</u> immer die ISEF durch die Leitung zur Beratung eingeschaltet werden!</b>		
<b>Es wird immer das Großteam und der Träger informiert!</b>		

**Die Verantwortung für alle weiteren Schritte liegen bei der Einrichtungsleitung!  
Alle sechs Monate werden die Kiwo-Fälle kurz besprochen zwischen Fachkraft und Leitung!**

- ✓ **Keine Gefährdung:** Weiter die Situation gut beobachten, bei Bedarf erneutes Einschätzen der Situation bei weiteren Unsicherheiten
- ✓ **Ab einer Geringe Gefährdung:** IseF informieren; weiterhin die Situation gut beobachten, bei Bedarf erneutes Einschätzen der Situation
- ✓ **Mittlere Gefährdung:** zusätzlich Elterngespräch mit IseF und Leitung planen
- ✓ **Hohe Gefährdung:** zusätzlich Elterngespräch mit IseF und Leitung planen

**IseF= Insoweit erfahrene Fachkraft (TS):**

**U3= Frau Kijowsky-Ecker 0861-58617**

**Ü3= Frau Berwanger 0861-7087940 0151-50418000**

<p><b><u>Dokumentation:</u></b></p>	<p>Alle Beobachtungsprotokolle für den Fall + gewichtigen Anhaltspunkt + Einschätzungsskala werden im KiWO Ordner im Büro aufbewahrt (Kopien!)</p>	<p>Leitung + Gruppenteam</p>
<p><b><u>IseF Informieren:</u></b> (Familie bleibt anonym, Einrichtung und eigener Name darf erwähnt werden)</p>	<p>Gesprächsprotokoll über das Telefonat führen. Gemeinsam mit der IseF werden die weiteren Schritte besprochen. Die Leitung hat die Verantwortung über die kommenden Schritte! Die Leitung bespricht nach dem Telefonat den weiteren Ablauf mit der Stellvertretung und der zuständigen Erzieherin + Träger.</p>	<p>Leitung + Fachkraft + Stellvertretung + Träger</p>
<p><b><u>Elterngespräch:</u></b> (Hilfen anbieten)</p>	<p>Elterngespräch vorbereiten und Hilfen anbieten. Wird meist mit der Leitung durchgeführt. Dokumentieren!</p> <p>Hierbei werden eventuell vereinbarte Hilfen für Eltern angeboten.</p>	<p>Fachkraft + evtl. Leitung + Eltern</p>

**Weiterer Ablauf:**

**Die Elterngespräche mit der Leitung reflektieren. Bei der Überprüfung kann wieder die IseF hinzugezogen werden. Im neuen Gespräch zur Überprüfung (nach ca. 6. Monaten), die bisherige Tabelle mit neuem Datum nochmals nutzen, um den genauen Vergleich wahrnehmen zu können. Jugendamt nur mit Absprache mit IseF und nur durch die Leitung kontaktieren.**

### 2.3. Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten seitens eines Mitarbeiters

Handlungsschritt	Dokumentation	Information
3. <b>Allgemeine Beobachtungen von Kind oder Eltern lösen Unbehagen aus: Siehe „gewichtige Anhaltspunkte“</b>	Entweder im Gruppenteam besprechen oder direkt mit der Leitung, Beobachtungen schriftlich mit Datum und Namen festhalten. Liegt ein gewichtiger Anhaltspunkt vor – SOFORT die Leitung kontaktieren!	Gruppenintern oder Mitarbeiter mit der Leitung
4. <b>Gespräch zwischen Fachkraft und Leitung</b>  (Gewichtiger Anhaltspunkt)	Gemeinsam wird in einem Gespräch der gewichtige Anhaltspunkt festgehalten (Vorlage Leitung!).	Leitung + Fachkraft
<p><b>Ergebnis:</b></p> <p><b>Es kann immer die IseF durch die Leitung zur Beratung eingeschaltet werden!</b>  <b>Der Träger wird immer informiert! Träger schaltet das Ordinariat ein!</b>  <b>Die Verantwortung für alle weiteren Schritte liegen bei der Einrichtungsleitung!</b>  <b>Alle sechs Monate werden die Kiwo-Fälle kurz besprochen zwischen Fachkraft und Leitung!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Keine Gefährdung:</b> Weiter die Situation gut beobachten, bei Bedarf erneutes Einschätzen der Situation bei weiteren Unsicherheiten</li> <li>✓ <b>Ab einer Geringe Gefährdung:</b> IseF informieren; weiterhin die Situation gut beobachten, bei Bedarf erneutes Einschätzen der Situation</li> <li>✓ <b>Mittlere Gefährdung:</b> zusätzlich Elterngespräch mit IseF und Leitung planen</li> <li>✓ <b>Hohe Gefährdung:</b> zusätzlich Elterngespräch mit IseF und Leitung planen</li> </ul> <p><b>IseF= Insoweit erfahrene Fachkraft (TS):</b>  <b>U3= Frau Kijowsky-Ecker 0861-58617</b>  <b>Ü3= Frau Berwanger 0861-7087940 0151-50418000</b></p>		
<b><u>Dokumentation:</u></b>	Alle Beobachtungsprotokolle für den Fall + gewichtigen Anhaltspunkt + Einschätzungsskala werden im	Leitung + Gruppenteam

	KiWO Ordner im Büro aufbewahrt (Kopien!)	
<b><u>IseF Informieren:</u></b> (Familie bleibt anonym, Einrichtung und eigener Name darf erwähnt werden)	Gesprächsprotokoll über das Telefonat führen. Gemeinsam mit der IseF werden die weiteren Schritte besprochen. Die Leitung/ Träger hat die Verantwortung über die kommenden Schritte! Die Leitung/Träger bespricht nach dem Telefonat den weiteren Ablauf mit der Stellvertretung und der zuständigen Erzieherin.	Leitung + Fachkraft + Stellvertretung + Träger
<b><u>Mitarbeitergespräch:</u></b> (Hilfen anbieten)	Betroffene Kollegin hat mit Leitung und dem Träger ein Gespräch.	Fachkraft + evtl. Leitung + Träger

#### 5.4. Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten bei Kindern untereinander

Handlungsschritt	Dokumentation	Information
5. <b>Allgemeine Beobachtungen von Kind oder Eltern lösen Unbehagen aus: Siehe „gewichtige Anhaltspunkte“</b>	Im Gruppenteam besprechen, Beobachtungen schriftlich mit Datum und Namen festhalten. Liegt ein gewichtiger Anhaltspunkt vor – SOFORT die Leitung kontaktieren!	Gruppenintern
6. <b>Gespräch zwischen Fachkraft und Leitung</b>  (Gewichtiger Anhaltspunkt + Einschätzungsskala)	Gemeinsam wird in einem Gespräch der gewichtige Anhaltspunkt festgehalten (Vorlage Leitung!).	Leitung + Fachkraft
<b>Ergebnis:</b>  <b>Es <u>kann</u> immer die ISEF durch die Leitung zur Beratung eingeschaltet werden!</b> <b>Es wird immer das Großteam und der Träger informiert!</b> <b>Die Verantwortung für alle weiteren Schritte liegen bei der Einrichtungsleitung!</b> <b>Alle sechs Monate werden die Kiwo-Fälle kurz besprochen zwischen Fachkraft und Leitung!</b>		

- ✓ **Keine Gefährdung:** Weiter die Situation gut beobachten, bei Bedarf erneutes Einschätzen der Situation bei weiteren Unsicherheiten
- ✓ **Ab einer Geringe Gefährdung:** IseF informieren; weiterhin die Situation gut beobachten, bei Bedarf erneutes Einschätzen der Situation
- ✓ **Mittlere Gefährdung:** zusätzlich Elterngespräch mit IseF und Leitung planen
- ✓ **Hohe Gefährdung:** zusätzlich Elterngespräch mit IseF und Leitung planen

**IseF=** Insoweit erfahrene Fachkraft (TS):

**U3=** Frau Kijowsky-Ecker 0861-58617

**Ü3=** Frau Berwanger 0861-7087940 0151-50418000

<b><u>Dokumentation:</u></b>	Alle Beobachtungsprotokolle für den Fall + gewichtigen Anhaltspunkt + werden im KiWO Ordner im Büro aufbewahrt (Kopien!)	Leitung + Gruppenteam
<b><u>IseF Informieren:</u></b> (Familie bleibt anonym, Einrichtung und eigener Name darf erwähnt werden)	Gesprächsprotokoll über das Telefonat führen. Gemeinsam mit der IseF werden die weiteren Schritte besprochen. Die Leitung hat die Verantwortung über die kommenden Schritte! Die Leitung bespricht nach dem Telefonat den weiteren Ablauf mit der Stellvertretung und der zuständigen Erzieherin + Träger.	Leitung + Fachkraft + Stellvertretung + Träger
<b><u>Elterngespräch:</u></b> (Hilfen anbieten)	Elterngespräch vorbereiten und Hilfen anbieten. Wird meist mit der Leitung durchgeführt. Dokumentieren!  Hierbei werden eventuell vereinbarte Hilfen für Eltern und Kinder angeboten.	Fachkraft + evtl. Leitung + Kind + Eltern

**Weiterer Ablauf:**

**Die Elterngespräche + Gespräch mit dem Kind mit der Leitung reflektieren. Bei der Überprüfung kann wieder die IseF hinzugezogen werden. Im neuen Gespräch zur Überprüfung (nach ca. 6. Monaten), die bisherige Tabelle mit neuem Datum nochmals nutzen, um den genauen Vergleich wahrnehmen zu können. Jugendamt nur mit Absprache mit IseF und nur durch die Leitung kontaktieren.**



### 5.3. Notfallkonzept

Derzeit wird in unserer Einrichtung ein Notfallmanagement erstellt. Bei der nächsten Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes wird das Notfallmanagement vorgestellt.

## 6. Verhaltenskodex

### 6.1. Definition sexuelle Gewalt

„Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen, wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.“ (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

### 6.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinn der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher, beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. (vgl. Erzdiözese München Freising, 2020b, S.9)

### 6.3. Übergriffe

Mit sexuellem Übergriff sind alle Berührungen gemeint, die unfreiwillig sind oder einem Machtgefälle stattfinden. Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen. (vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

### 6.4. Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird, oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Anhand von dieser Definition kann man davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre grundsätzlich einer sexuellen Handlung nicht zustimmen können.

### 6.5. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Übergriffen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“ (Erzdiözese München Freising, 2019, S. 7)

## 7. Umsetzung Verhaltenskodex

Verantwortlich für Prävention und Interventionen ist der Träger und die Leitung der Einrichtung. Dabei ziehen sie ihre Vorbildfunktionen durch alle Bereiche der Personalführung, also von der Personaleinstellung bis zum Mitarbeitergespräch. Der Träger und die Leitung tragen im Besonderen die Sorge für die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen. Eine Reflexion der eigenen Werte schützt und stärkt alle Teammitglieder im täglichen Umgang mit den Kindern und den Kolleginnen.

In der Umsetzung des Schutzauftrages achten alle darauf, dass keine Kinder bevorzugt und somit alle Jungen und Mädchen gleichbehandelt werden. Dieses ergibt sich auch aus unserem inklusiven Auftrag, der im Haus von allen Mitarbeitern gelebt und getragen wird. Ebenso werden alle Mitglieder des Teams, egal ob männlich oder weiblich, gleichberechtigt behandelt mit denselben Rechten und Pflichten.

### 7.1. Vier-Augen-Prinzip

Darunter versteht man, dass die ErzieherInnen in Hör- bzw. Sichtweite eines anderen Betreuers sein müssen, wenn sie Kinder betreuen. Gemeint ist damit, dass sich eine pädagogische Fachkraft nicht ohne einer anderen Fachkraft Bescheid zu geben, von den ihr anvertrauten Kindern entfernen darf. Auf diese Weise können keine Übergriffe zwischen Kindern und Kindern und auch nicht zwischen päd. Mitarbeitern und Kindern stattfinden. In unserer Kindertagesstätte ist es dem Träger und der Leitung sehr wichtig, dass genügend Personal für die Betreuung der Kinder eingeplant ist. Dadurch ist das Vier-Augen-Prinzip für die Mitarbeiter gut umzusetzen.

### 7.2. Nähe und Distanz

Im Rahmen unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages schaffen wir eine Bindung mit den Kindern, die auf der Basis von Respekt, Vertrauen und Toleranz geprägt ist. Wenn uns Kinder signalisieren, dass sie körperliche Nähe brauchen oder getröstet werden wollen, ermöglichen wir ihnen körperlichen Kontakt. Dabei ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz immer angemessen und nie gegen den Willen des Kindes gerichtet. Dabei achten wir auf Professionalität, in welcher beispielsweise das Küssen eines Kindes nicht erlaubt ist. Wir geben den Kindern keine Kosenamen und zeigen gleichzeitig dem Kind seine Grenzen auf, wenn es Distanz und Nähe nicht angemessen wahren kann. Es ist uns sehr wichtig, dass unsere Kinder mit uns kommunizieren, wenn ihnen etwas nicht gefällt, oder sie etwas so nicht wollen. Dabei lernen sie gleichzeitig, sich klar abzugrenzen, was sie nicht möchten auch im täglichen Zusammensein mit anderen Kindern. Wichtig ist uns, dass alle Kinder auch eine angemessene Distanz zu fremden Personen wahren. Hierbei zeigen wir uns als Vorbilder für unsere Krippen- und Kindergartenkinder.

### 7.3. Geheimnisse und Geschenke

Generell möchten wir in unserem Haus keine Geheimnisse haben. Erzählt uns ein Kind eine Heimlichkeit, so gehen wir vertrauensvoll mit den Äußerungen des Kindes um.

Stellt das Geheimnis jedoch im Rahmen unseres Schutzauftrages eine Gefahr dar, so wird dieses mit dem Team und vorrangig mit der Leitung besprochen. Ebenso ist es für uns selbstverständlich, keine eigenen Geheimnisse an Kinder weiter zu geben.

Regelmäßige Geschenke an Kinder, die zu einer Abhängigkeit führen können, sind in unserer Einrichtung nicht zulässig. Geschenke von Eltern und deren Kindern an die pädagogischen Mitarbeiter werden reflektiert, ob sie angemessen sind oder nicht.

#### 7.4. Einzelförderungen

Wenn in unserem Haus Einzelförderungen mit Kindern stattfinden, ist mindestens eine Person vom Team davon unterrichtet. Dabei wird dieser auch mitgeteilt, wie lange die Förderung dauert und in welchem Raum sie stattfinden wird. Da wir ein teiloffenes Konzept in unserer Einrichtung leben, ist es uns nicht wichtig, dass die Türen zu unseren unterschiedlichen Räumen geschlossen sind. Lediglich wenn der Gang gerade als Spielbereich von Kindern genutzt wird, ist eine Türe geschlossen, weil es sonst zu laut wird während einer Einzelförderung.

#### 7.5. Thema Sexualität

Wir begleiten unsere Kinder in entwicklungsangemessenen Angeboten in der Tagesstätte. Dabei werden geschlechtsspezifische Bedürfnisse von Jungen und Mädchen berücksichtigt. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und für Migrantenkinder wird eine Aktivität differenziert und somit individuell auf die einzelnen Kinder abgestimmt. Dabei ist die Vermittlung von Werten, wie ein achtsamer Umgang und echte Toleranz sehr wichtig. Wir achten sorgsam darauf, dass keine Grenzverletzungen bezüglich der Kleidung von Kindern oder Personal stattfinden. In unserem Haus haben sexistische Ausdrücke von Kindern keinen Platz, wir achten auf eine gute Sprachkultur untereinander. Dabei stärkt ein positives Selbstkonzept die Kinder, ihren eigenen Willen zu äußern und auch gleichzeitig eigene Bedürfnisse zurückzustellen.

Unsere Mitarbeiter schützen schwächere Kinder und mischen sich in Abläufe ein, wenn sie sehen, dass sich ein Kind nicht selbst wehren kann. Geht ein „Doktorspiel“ hinaus über eine altersgemäße kindliche Neugierde, z. B. wenn Kinder eine Art Erwachsenensexualität nachahmen, suchen die pädagogischen Fachkräfte das Gespräch mit den Kindern und mit den Eltern der Kinder.

In gewissen Abständen bieten wir im Rahmen unserer Erziehungspartnerschaft Elternabende an, in welchem das Thema „Sexualität von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter“ altersgemäß referiert wird. Dabei ist es uns wichtig, dass Eltern in ihrer elterlichen Sorge bestärkt werden und sie jederzeit Fragen zur Sexualität ihrer Kinder stellen dürfen.

## 7.6. Badesituation und Umziehen im Alltag

Bei uns erhalten die Eltern eine Benachrichtigung, dass im Garten wieder gebadet werden darf. Mit dieser Information werden die Erziehungsberechtigten ebenfalls aufgefordert, ihr Kind mit einer geeigneten Sonnencreme einzucremen und für wettergerechte Kleidung ihres Kindes zu sorgen z. B. einen Sonnenhut. Alle Kinder dürfen den Garten nur bekleidet betreten, also in Alltagskleidung oder Badebekleidung. Das heißt, dass sich die Kinder in den Toiletten umziehen. Gartenregeln können in der Konzeption nachgelesen werden, diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder abgeändert.

Alle MitarbeiterInnen achten darauf, dass die Kinder beispielsweise beim Aufenthalt in der Sonne genügend zum Trinken haben und immer wieder Schattenplätze aufsuchen und sich somit vor zu viel Sonneneinstrahlung schützen.

Generell werden alle Kinder mit nasser oder schmutziger Kleidung in der Toilette umgezogen. Die Umziehsituation wird immer von einer pädagogischen Fachkraft begleitet, die dann gegebenenfalls, wenn es die Kinder äußern, Hilfestellung geben kann. An der Garderobe hängt ein Beutel mit eigener Wechselwäsche vom Kind.

So steht für die Kinder immer eine passende und ihnen bekannte Kleidung zum Wechseln bereit, welches den Jungen und Mädchen Sicherheit gibt.

## 7.7. Ausflüge/Spaziergänge

Gerne planen wir zusammen mit unseren Kindern Ausflüge z. B. zu nahegelegenen Bauernhöfen oder Spaziergänge zum nächsten öffentlichen Spielplatz. Neben der wettergerechten Bekleidung ist es uns wichtig, dass alle Kinder eine Brotzeit und genügend zum Trinken im eigenen Rucksack mitnehmen. Die Kindergruppe wird dabei immer mindestens von zwei pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften begleitet und wird gegebenenfalls auch der Anzahl der Kinder, einschließlich inklusiver Kinder, angepasst. Notfallmedikamente von Kindern werden immer überallhin mitgenommen und können von allen Fachkräften vorschriftsmäßig eingesetzt werden.

## 7.8. Essenssituation

Jedes Kind darf sich selbst aussuchen, wann und mit wem und wie lange es Brotzeit macht. Entsprechend seines Entwicklungsstandes begleitet das Fachpersonal das Kind beim Essen. Die von Zuhause mitgebrachte Brotzeit sollte abwechslungsreich und gesund sein. Diesen Wunsch besprechen wir im ersten Kennenlernelternabend mit den Erziehungsberechtigten.

Wir führen mit den Kindern zusammen hauswirtschaftliche Angebote durch, das heißt, wir kochen und essen zusammen, damit die Jungen und Mädchen sehen, riechen und schmecken können, wie einfach es ist, selbst Essen zuzubereiten, das auch gesund ist und gut schmeckt.

Beim Mittagessen dürfen die Kinder sich selbst ihre Portionen nehmen und, soweit es ihnen möglich ist, mit Messer und Gabel essen. Dabei ist es uns vor allem im Krippenalter wichtig, dass die Mädchen und Jungen auch kleckern dürfen und so ihre Selbständigkeit bzw. Selbsttätigkeit erfahren können. Hierbei geht das pädagogische Personal auf Äußerungen und Vorlieben des Kindes ein und unterstützt es gegebenenfalls z. B. beim Schneiden der Nahrungsmittel. Wir bestärken die Kinder, viele Nahrungsmittel zu probieren, um eine Geschmacksvielfalt kennen zu lernen. Niemals wird ein Kind gezwungen, etwas zu essen, was es nicht möchte. Der Tischdienst und die dazugehörige Tischkultur werden allen Kindern vermittelt und vom Fachpersonal vorgelebt.

### 7.9. Wickel- und Klosituation

In der Krippe wickeln nur Bezugspersonen das Kind. Das Kind wird vor dem Wechseln der Windel gefragt, von wem es gewickelt werden möchte. Unser Wickelraum ist vom Gruppenraum abgegrenzt.

Bei uns wickeln Jahrespraktikanten erst nach der Eingewöhnungszeit, Blockpraktikanten wickeln nicht. Die Mitarbeiter achten darauf, dass während der Wickelsituation keine anderen Mitarbeiter den Raum betreten und schützen so die Intimsphäre des kleinen Kindes. Der Ort zum Windelwechseln ist in der Einrichtung immer der gleiche. Bei Ausflügen wird ein Platz gewählt, der nicht einsehbar und geschützt ist. Je nach Alter des Kindes sind die Toiletten in der Krippengruppe ohne Türen ausgestattet, damit bei den Jungen und Mädchen die Sauberkeitserziehung angeregt wird. Jedoch steht auch eine Krippentoilette mit einer Türe bereit, die gerne auch benutzt werden kann, wenn das Kind dies will.

Im Kindergartenalter benutzen Kinder Toiletten mit Türen, welche von den Kindern mit einem roten Schild gekennzeichnet werden, wenn das Klo von ihnen besetzt wird. Beim Verlassen des Klos wird das Schild wieder auf die grüne Farbe umgedreht, damit die Kinder sehen können, dass die Toilette frei ist und sie diese benutzen können. Die Mitarbeiter schauen darauf, dass sich die Kinder erst in der Toilette entkleiden und diese auch angezogen wieder verlassen. Der Toilettengang an sich wird in bestimmten Abständen mit den Kindern erarbeitet und reflektiert. Dazu gehört auch, dass die Toilettenspülung richtig bedient wird und die Hände beim Verlassen des Toilettenbereichs sorgfältig mit Seife gewaschen werden.

## 7.10. Nebenräume/Schlafräume

Unsere Nebenräume dürfen jederzeit von den Kindern genutzt werden. Dieser wird von Zeit zu Zeit umgestaltet, wenn sich die Kinder z. B. wieder die Puppenecke oder den Bauplatz im Nebenraum wünschen.

Da sich unsere Nebenräume neben dem Hauptgruppenraum befinden und nur durch eine Türe voneinander getrennt sind (die meistens nur angelehnt ist), ist die Aufsicht der Kinder immer gewährleistet, weil das Personal in regelmäßigen zeitlichen Abständen den Nebenraum mit beaufsichtigt. Dort halten sich bis zu ca. fünf Kinder gleichzeitig auf, die uns fragen, ob sie in diesem Raum spielen können.

Eltern können den Schlafräum ihrer Kinder während des Schlafens nicht betreten. Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht. Die Jungen und Mädchen haben so Phasen zwischen Anspannung und Entspannung. Unsere Krippenkinder entscheiden selbst, wann sie aufstehen möchten. Während des Schlafens der Krippenkinder ist immer ein pädagogisches Personal mit im Schlafräum und kann, je nach Gegebenheit sofort für die Kinder als Bezugsperson da sein.

Im Übergang von der Krippe zum Kindergarten gibt es für Jungen und Mädchen, die noch ein Schlaf- oder Ruhebedürfnis haben, die Möglichkeit zum Ausruhen in unserem Entspannungsraum. Dort dürfen die Kinder leise Musik oder eine Geschichte hören, zusammen mit einem Personal aus dem Team.

## 7.11. Private Kontakte zu Eltern

Private Kontakte zu Eltern und Kindern vom pädagogischen Personal sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten und mit der Leitung im Vorfeld genau abzuklären. Dabei ist immer darauf zu achten, dass nie ein Kind im täglichen Miteinander von einem Erwachsenen bevorzugt behandelt wird.

# 8. Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement erhält unser Kinderschutzkonzept langfristig lebendig.

Mit unserem Qualitätsmanagement verfolgen wir das Ziel, unsere Durchführungen und Prozesse in der Einrichtung präzise zu planen und diese in die Praxis zu übernehmen und auf ihre Umsetzung hin zu überprüfen.

Dadurch können Ziele, die für die pädagogische Arbeit wichtig sind, transparent für den Träger, die Einrichtungsleitung, alle Mitarbeiter, die Eltern und die Kinder dargestellt werden. So gewähren wir im Haus für Kinder bei allen Fachkräften einen hohen qualitativen Standard und steigern das Bewusstsein vom Team für die Wichtigkeit des Schutzauftrages.

Die Maßnahmen des Kinderschutzkonzepts werden in halbjährlichen Abständen überprüft und auf ihre Umsetzbarkeit hin bewertet und wenn nötig, aktualisiert oder/und ergänzt. Für diesen Prozess der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ist die Trägervertretung verantwortlich.

Die dauernde Sicherung der Qualität überträgt der Träger der Einrichtungsleitung. Diese sichert vorrangig zusammen mit ihren pädagogischen Fachkräften, dass das Schutzkonzept für die Kindertagesstätte transparent dargestellt ist. Alle Strukturen und Prozesse im Schutzkonzept sind verständlich und klar formuliert und unterliegen einer stetigen Überprüfung.

Diese Kontrolle sichert die Leitung in zeitlichen Abständen durch die Gründung von Arbeitskreisen mit dem Gesamtteam. Die inhaltlichen Qualitätskriterien des Konzepts, sowie eine professionelle Haltung wird fortwährend mit allen Teammitgliedern erarbeitet, überprüft und weiterentwickelt.

Dabei stellen wir im Arbeitsalltag mit unseren Kindern, eine am Schutzauftrag orientierte, vertrauensvolle und gleichberechtigte pädagogische Arbeit in den Vordergrund unserer Handlungen und Aktivitäten.

## 9. Beratungs- und Anlaufstellen

### 9.1. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Traunstein

Für die Beratung und weitere Begleitung bei Verdachtsfällen zum Kinderschutzauftrag ist die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen unabdingbar.

Caritas Zentrum Traunstein  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Herzog-Wilhelm-Str. 20 (1. Stock)  
83278 Traunstein  
Telefon: 0861/ 988 77 610  
E-Mail: [eb-traunstein@caritasmuenchen.de](mailto:eb-traunstein@caritasmuenchen.de)



## 9.2. Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Hauptamtliche in München

Der Kinderschutzbund in München bietet folgende Kontaktdaten:

KinderschutzZentrum München  
Kapuzinerstraße 9D  
80337 München  
Telefon: 089 555356  
E-Mail: [www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)

## 9.3. Beratungsangebot für Erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

### **Kontaktdaten für Frauen:**

Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen  
E-Mail: [www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html)

### **Kontaktdaten für Männer:**

MIM; Münchener Informationszentrum für Männer e.V.  
Telefon: 089/5439556  
E-Mail: [www.maennerzentrum.de](http://www.maennerzentrum.de)

Kontaktdaten für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

Deutscher Kinderschutzbund  
KinderschutzZentrum München  
(Beratung und ambulante Therapie)  
Kapuzinerstraße 9d  
80337 München  
Telefon: 089/555356  
E-Mail: [kischutz@dksb-muc.de](mailto:kischutz@dksb-muc.de) , [info@dksb-muc.de](mailto:info@dksb-muc.de)

#### 9.4. Erzbischöfliches Ordinariat München

Sie ist die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch und steht für erste Fragen oder Orientierungshilfen zur Seite.

Kontaktdaten:

Lisa Dolatschko Ajjur

Pädagogin M.A.

Telefon: 0160/96346560

E-Mail: [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

Christine Stermoljan

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/Verhaltenstherapie

Telefon: 0170/2245602

E-Mail: [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de)

Peter Bartlechner

Diplom Sozialpädagoge (FH)

Supervisor (DGSv)

Telefon: 0151/46138559

E-Mail: [PBartlechner@eomuc.de](mailto:PBartlechner@eomuc.de)

#### 9.5. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Traunstein

Ein wichtiger Bestandteil des Landratsamts ist das Jugendamt. Jugendämter müssen gegenüber Kindern und Jugendlichen einen Schutzauftrag gewährleisten.

Kontaktdaten:

Landratsamt Traunstein

Jugendamt, SG 2.23

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

Zentraler Servicebereich:

Telefon: 0861/58-307

## 10. Nachhaltige Aufarbeitung

Nach der Aufdeckung von (sexualisierter) Gewalt ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal die Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung der Geschehnisse. Dabei verbessert eine frühzeitige und unmittelbare Unterstützung durch geschulte Fachkräfte die Erfolgchancen. (Erzdiözese München und Freising (2020a); Seite 15)

Für unsere Einrichtung heißt das, dass wir sowohl bei einem bestätigten Verdacht, als auch bei einem unbestätigten Verdacht von Kindeswohlgefährdung eine nachhaltige Aufarbeitung sicherstellen. Diese muss unterstützt werden von einer zuständigen externen Fachstelle, die diesen Verdacht nacharbeitet, damit die Institution nicht „traumatisiert“ ist (siehe Punkt 9).

Eine nachhaltige Aufarbeitung beim Kinderschutzauftrag kann erst dann beginnen, wenn eine unmittelbare Krisenintervention zur „Erstversorgung“ bereits stattgefunden hat. In unserer Einrichtung kann, mit Zustimmung des Trägers, zusätzlich Supervision beansprucht werden. Dabei soll auch ein fachlicher Umgang mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern aufgezeigt werden, die die Kindertagesstätte nach einem „Vorfall“ dann wieder besuchen. Eine Fachberatung gibt dem pädagogischen Personal Handlungssicherheit und unterstützt dieses im Umgang mit dem betroffenen Kind, damit die Mitarbeiter den Jungen oder das Mädchen einfühlsam und behutsam mitbegleiten können. Eine Vernetzung mit externen Fachstellen kann auch für eine weitere Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig sein.

Oberste Priorität ist es, sogenannte Sicherheitslücken in der Einrichtung zu erkennen und diese zu beheben, damit Übergriffe vermieden werden können. Liegt ein begründeter Verdachtsfall gegen einen pädagogischen Mitarbeiter vor, so leistet die Kindertagesstätte zur nachhaltigen Aufarbeitung Gespräche und hält Einzel-Supervisionen für Mitarbeiter bereit. Außerdem leitet sie weitere Wege ein, die zur Aufklärung des „Vorfalls“ gemäß dem Kinderschutzauftrages zu gehen sind.

Zusätzlich ordnet der Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung eine Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes an. Dies ist auch der Fall, wenn größere Umstrukturierungen und Veränderungen in der Einrichtung stattfinden. Zusätzlich findet eine Überprüfung und eine Aktualisierung des Schutzauftrages in regelmäßigen zeitlichen Abständen während des laufenden Jahres statt.



Abbildung 3: Hände 2 (Hausintern gezeichnet)

## 11. Fazit

Das Schutzkonzept ist eine wichtige Aufgabe sozialer Einrichtungen, um die Wichtigkeit des Schutzes aller Kinder vor allem vor sexuellem Missbrauch zu verdeutlichen. Noch heute hören wir regelmäßig in den Medien von solchen Taten. Wir gehen mit unserem Kinderschutzkonzept nur einen kleinen Schritt. Wenn alle sozialen Einrichtungen jedoch mit ihren Konzepten gemeinsam in eine Richtung gehen, hoffen wir, den Wandel der Gesellschaft in eine positive Richtung zu rücken und den Blick für den Schutz aller Kinder zu sensibilisieren. Zukünftig sollte der Schutz der Kinder zur Normalität und Selbstverständlichkeit werden. Wir freuen uns auf eine Gesellschaft, die das große Ziel der „Achtsamkeit“ zusammen definieren und leben kann.



Abbildung 4: Kleiner Prinz 2(Hausintern gezeichnet)

## 12. Literatur und Quellenverzeichnis

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/ Staatinstitut für**

**Frühpädagogik München** (2007): Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Auflage 2. Berlin. Düsseldorf. Mannheim

**Dittrich, Irene/ Hundt, Marion/ Reißmann, Michaela** (2014): 99 Fachbegriffe rund um den Kita-Alltag. Köln. Kronach

**Erzdiözese München und Freising** (2020a): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. München

**Erzdiözese München und Freising** (2019): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogische Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kinder. Auflage 1. München

**Erzdiözese München und Freising** (2020b): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/Innen in Kindertageseinrichtungen. Auflage 1. München

**Haus für Kinder St. Maximilian** (2020): Konzeption. Grabenstätt

**Nomos** Gesetze (2019): Gesetze für die Soziale Arbeit. Auflage 8. Baden Baden

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch:** <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (Einsicht am 15.06.2020, 16:20 Uhr)

**UNICEF** (2020): Kinderrechtskonvention. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Gesehen am 19.05.2020; /:49 Uhr)

### **Bildquelle:**

Abbildung2: Kultur der Achtsamkeit, [https://www.nikolaus-und-joseph.de/download/konzepte/20200401\\_ISK\\_Version-4.pdf](https://www.nikolaus-und-joseph.de/download/konzepte/20200401_ISK_Version-4.pdf) , gesehen 23.06.2020 (13.00 Uhr)